

Vergabekriterien für den Dingolfinger Kirta

1. Vorgaben

Der Dingolfinger Kirta ist ein traditionelles bayerisches Fest mit einem überregionalen Besucherkreis. Er soll zur Attraktivität der Stadt beitragen. Besonderes Augenmerk legt die Stadt auf die Familienfreundlichkeit des Festcharakters und die Wahrung bayerischer Tradition. An das Volksfest ist kein Warenmarkt angegliedert.

Zu diesem Festcharakter passen deshalb beispielsweise nicht:

Geldspielautomaten, Spielgeräte mit gewaltverherrlichendem oder aggressionsförderndem Inhalt, der Verkauf von Erotikartikeln, Stripteaseaufführungen, Show-Catch-Kämpfe, Alko-Pops und vieles mehr. Im Gastronomie- und Imbissbereich hat sich der Schwerpunkt des Angebotes an der bayerischen Tradition zu orientieren.

2. Teilnahme

Die Teilnahme am Dingolfinger Kirta wird im November eines jeden Jahres im Internet, den Fachzeitschriften (derzeitig "Komet", "Kirmes Revue") für das nachfolgende Jahr ausgeschrieben. Die Teilnahme steht allen Gewerbetreibenden, die den unter 1. vorgegebenen Grundsätzen entsprechen, in gleicher Weise offen. Die Vergabe erfolgt in einem Auswahlverfahren nach dem Ziel der Veranstaltung, der Attraktivität (siehe Punkt 4) und dem Grundsatz „Bekannt und Bewährt“ unter Berücksichtigung einer ausreichenden Zulassungschance für Neubewerber.

3. Getrennte Gruppenauswahl

Die Stadt führt das Auswahlverfahren nach folgenden Bewerbergruppen getrennt durch:

- Hoch- und Rundfahrgeschäfte (z.B. Riesenrad, Karussell, Geisterbahn, Autoscooter)
- Kinderfahrgeschäfte
- Klein- und Belustigungsgeschäfte (z.B. Wurf- und Schiessbuden, Irrgarten)
- Verlosungen
- Süßwaren, Kleinimbisse und Freisitzgastronomie

Ziel der Stadt ist es mindestens 5 Hoch- und Rundfahrgeschäfte und 3 Kinderfahrgeschäfte zuzulassen. Die Anzahl der Kleingeschäfte sowie der Kleinimbisse variiert je nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens für Hoch- und Rundfahrgeschäfte

4. Kriterien der Attraktivität

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze zur Verfügung stehen werden die Geschäfte nach ihrer Attraktivität ausgewählt. Kriterien der Attraktivität sind:

- Erscheinungsbild, Gestaltung, Ausstattung, Beleuchtung, Dekoration und Präsentation des Geschäftes
- Familiengerechte faire Preisgestaltung
- Persönliche Betriebsführung des Bewerbers
- Besondere Anziehungskraft des Geschäftes, Seltenheit, Beliebtheit, Exklusivität
- Bereitschaft zu kundenfreundlichem Service (z.B. durch Qualitätsmanagement, Beschwerdeservice, Betriebsführungen u.v.m.)
- Erkenntnisse über faire und mangelfreie Zusammenarbeit im Marktgeschehen sowohl untereinander als auch mit der Stadt als Veranstalter
- Umweltgerechter Betrieb des Geschäftes (z.B. Lärmreduzierung, Stromverbrauch, Abfallvermeidung, Einsatz alternativer Betriebsmittel wie Biodiesel)
- Keine fälligen Forderungen gegenüber der Stadt

- Gewerberechtliche Zuverlässigkeit ist Voraussetzung jeder attraktiven Bewerbung; die Attraktivität kann aber auch durch negative Erfahrungen des Veranstalters mit dem Bewerber, zurückliegende Störungen des Marktfriedens, bekanntgewordene Kundenbeschwerden oder Ähnliches entfallen oder gemindert werden

5. Zusatzkriterien

Ergibt sich im Auswahlverfahren gleiche Attraktivität mit mehreren Bewerbern, können auch ver-gaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern dem Veranstalter anderweitig, etwa aus früheren Veranstaltungen, bekannt sind.

6. Transparenz

Die Vorgaben des Auswahlverfahrens enthalten zwangsläufig subjektive Einschätzungen der Stadt als Veranstalterin; die Stadt leistet mit der detaillierten Auflistung aller einschlägigen Auswahlaspekte einen größtmöglichen Beitrag zur Transparenz des Verfahrens. Die einzelnen Auswahlkriterien können je nach Art des Geschäfts, Bewerbers und Angebots unterschiedliche Bedeutung haben. Sie werden nach pflichtgemäßer Sachverhaltserforschung zielorientiert bewertet und gegeneinander abgewogen.

7. Eigenbedarf

Die Stadt Dingolfing behält sich vor, Plätze außerhalb des Auswahlverfahrens zu vergeben. Dies kann dann erfolgen, wenn eine Teilnahme am Fest besonderen sozialen Zwecken dient, wie z.B. die sog. Rot-Kreuz-Los-Buden, die im normalen Auswahlverfahren mangels Attraktivität keine Chance hätten. In solchen Fällen muss der soziale Zweck deutlich hervorstechen. Eine weitere Ausnahme kann erfolgen, wenn die Stadt die Teilnahme einer Partnerstadt ermöglichen möchte, um damit zu zeigen, dass die Idee der partnerschaftlichen Verbundenheit lebt. In all den genannten Fällen handelt es sich um Ausnahmesituationen, die restriktiv zu handhaben sind.

8. Zulassung

Die Zulassung bzw. Ablehnung erfolgt durch einen Bescheid.
Die Regelungen über den Ablauf der Veranstaltung durch einen Vertrag.

Dingolfing, den 29. November 2007

STADT DINGOLFING
gez.

Rieger
Festausschussvorsitzender